

Daß, eben so wie der Handel auch das Münzwesen in dem letzten Zeitraume manche Veränderung werde erfahren haben, läßt sich leicht denken. Die merkwürdigste war die Einführung des noch üblichen Zwanzig- und Vier und Zwanzigguldenfußes, den man auch den Conventionsfuß nennt, weil er durch eine zwischen Oesterreich und Baiern im Jahre 1755 abgeschlossene Convention (Vertrag) festgesetzt wurde. Die feine Mark Silber (16 Loth) wurde nämlich in zwanzig oder vier und zwanzig Theile getheilt, und einen solchen Theil nannte man einen Gulden. Nach diesem Fuß machen 10 Speciesthaler eine feine Mark, und sechs Kopfstücke einen Speciesthaler. Nach dem Zwanzigguldenfuß (oder schweren Geld) gilt ein Conventionsthaler zwei Gulden, ein Kopfstück aber zwanzig Kreuzer; nach dem Vier und Zwanzigguldenfuß (oder leichtem Gelde) macht er zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und ein Kopfstück macht vier und zwanzig Kreuzer. Ein Reichsthaler ist ein und ein halber Gulden nach schwerem oder ein Gulden acht und vierzig Kreuzer nach leichtem Gelde. Ein Thaler leichtes Geld ist nur ein Gulden dreißig Kreuzer. — In Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Sachsen und Nieder-Deutschland ist der schwere Münzfuß eingeführt; in Ober-Deutschland aber, wie Baiern, Würtemberg, Baden, in den Main- und Rheingegenden der leichte. Daher nennt man auch das leichte Geld das rheinische. Ein schwerer Gulden ist ein Gulden zwölf Kreuzer rheinisch.

In andern Gegenden hat man auch noch andere Münzfüße, z. B. den lübischen oder Siebzehnguldenfuß, wo siebzehn Gulden auf die feine Mark gehen; den hannoverschen oder Achtzehnguldenfuß; den preussischen Current- oder Einundzwanzig-